

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/15 4Ob72/82, 4Ob53/83, 8ObA246/98d, 9ObA273/00p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1982

Norm

UrlG §4

UrlG §9

UrlG §10

Rechtssatz

Macht der Arbeitnehmer einen Anspruch auf (Naturalurlaub) Urlaub oder (nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) auf Urlaubsentschädigung bzw Urlaubsabfindung geltend, dann hat er das Bestehen dieses Anspruches in dem von ihm behaupteten Ausmaß nachzuweisen; den Beweis dafür, daß dieser (Naturalanspruch oder Geldanspruch) Anspruch des Arbeitnehmers bereits ganz oder teilweise durch tatsächlichen Urlaubsverbrauch (Freistellung von der Arbeit) erfüllt worden ist, hat hingegen der Arbeitgeber zu erbringen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 72/82

Entscheidungstext OGH 15.06.1982 4 Ob 72/82

Veröff: EvBl 1982/189 S 640 = Arb 10143

- 4 Ob 53/83

Entscheidungstext OGH 31.05.1983 4 Ob 53/83

nur: Den Beweis dafür, daß dieser (Naturalanspruch oder Geldanspruch) Anspruch des Arbeitnehmers bereits ganz oder teilweise durch tatsächlichen Urlaubsverbrauch (Freistellung von der Arbeit) erfüllt worden ist, hat hingegen der Arbeitgeber zu erbringen. (T1) Veröff: Arb 10269

- 8 ObA 246/98d

Entscheidungstext OGH 18.03.1999 8 ObA 246/98d

Vgl auch; Beisatz: In der Geltendmachung des Geldanspruchs liegt implizit bereits die Behauptung der Unzumutbarkeit des Konsums des Urlaubs. Um die die Arbeitnehmerin treffende Beweislast auszulösen, hätte es in erster Instanz der substantiierten Bestreitung durch den Arbeitgeber bedurft. (T2)

- 9 ObA 273/00p

Entscheidungstext OGH 06.12.2000 9 ObA 273/00p

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0077337

Dokumentnummer

JJR_19820615_OGH0002_0040OB00072_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at